

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 06.12.2011

Zu GZ: BMASK-58700/0020-V/6/2011

**Betreff: Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement
(Freiwilligengesetz – FWG)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Ziel dieses Gesetzes ist u.a. die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Rahmenbedingungen und Strukturen zur Förderung von Freiwilligentätigkeiten im Inland. Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen werden grundsätzlich unterstützt, diese sind allerdings in einigen Bereichen noch ergänzungsbedürftig.

Es fehlen insbesondere folgende Punkte:

Arbeitsplätze und Freiwilligentätigkeit

Es ist sicher zu stellen, dass freiwillige Tätigkeiten nicht bestehende Arbeitsplätze ersetzen sollen. Die Regelung des § 9 Abs. 2, wonach festgelegt wird, dass es durch Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres nicht zu einer Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer/innen in der Einsatzstelle kommen darf, wird in dem Zusammenhang begrüßt, diese Bestimmung sollte analog auf die Freiwilligentätigkeit generell ausgedehnt werden und ist auch laufend zu überprüfen.

Versicherungsschutz

Freiwillige sollten jedenfalls im Rahmen der Ausübung der Freiwilligen Tätigkeit Versicherungsschutz erhalten. Bedauerlich ist, dass im vorliegenden Entwurf keine Verantwortung für eine zumindest subsidiäre Unfall- und Haftpflichtversicherung übernommen wird. Die Bundesländer Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich sind hier schon mit positiven Maßnahmen vorangegangen. In der Runde der Soziallandesreferenten sollte hier nun eine flächendeckende Lösung erarbeitet werden.

Bonus für Betriebe

Jene Betriebe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits beschäftigen, die nachweislich ehrenamtliche Tätigkeiten für die Allgemeinheit ausüben, sollten seitens der öffentlichen Hand Bonifikationen, erhalten. Bei Arbeitgebern sollte unter Einbindung der gesetzlichen Interessensvertretung für die Beschäftigung freiwillig tätiger Mitarbeiter Lobbyismus betrieben werden, wobei die soziale Kompetenz der Mitarbeiter als zentraler Vorteil angesehen werden soll.

Aufnahme in den öffentlichen Dienst

Freiwilligentätigkeit sollte als zusätzliches Qualitätskriterium bei der Aufnahme in den öffentlichen Dienst angesehen werden. Die angekündigte Aufnahme dieses Kriteriums in ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes zum Ausschreibungsgesetz ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sind auch die Länder, Städte und Gemeinden von einer Aufnahme solcher Kriterien zu überzeugen.

Anerkennung und Öffentlichkeit:

Freiwilligentätigkeit braucht Anerkennung und Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sind Information, Motivation, Schulung und Unterstützung durch die öffentliche Hand bei der Freiwilligentätigkeit notwendig. Der Anerkennungsfond (§§ 30 ff) wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich begrüßt, erscheint aber dafür nicht auszureichen.

Freiwilligenpotentiale nutzen

Österreichs Seniorinnen und Senioren sind die fleißigsten Freiwilligen. Doch in der aktuellen Meinungsforschung „Generation 60plus“ von GfK-Austria sagen 19% dieser Altersgruppe, sie wären gerne freiwillig aktiv, wenn sie bloß jemand fragen würde. Österreich kann sich nicht länger leisten, dieses große Freiwilligenpotential nicht in Anspruch zu nehmen. Genau dazu bräuchte es Freiwilligenkoordinatoren.

Der zuständige Sozialminister hat schon im Herbst 2010 die Schaffung und Förderung von Freiwilligenkoordinatoren – besonders für Personen in der Nacherwerbsphase – zugesagt, was sich jedoch im Gesetz noch nicht wiederfindet. Der vorliegende Entwurf wäre daher hinsichtlich nachfolgender Punkte zu ergänzen:

- a) Einrichtung von Freiwilligenagenturen, die bereits vor Erreichung des Pensionsalters als Vermittlungsinstanz zwischen Angebot und Nachfrage nach Freiwilligentätigkeit fungieren können. Innerhalb der Seniorenorganisationen könnten dies die Ortsgruppen übernehmen.
- b) Koordination mit anderen Hilfsorganisationen und der Gemeinde, damit diese mit professionellen Beratern freiwillig tätige Mitarbeiter auffinden und motivieren.
- c) Organisation der Vereine bzw. Freiwilligeneinrichtungen auf Gemeindeebene als Plattform für Dank und Anerkennung und mit dem Ziel, die Freiwilligentätigkeit vorzustellen und Freiwillige zu rekrutieren.
- d) Mit steigender Bedeutung der Freiwilligentätigkeit steigen die Anforderungen der Freiwilligen in Bezug auf Erfahrung, Schulung und Unterstützung. Mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand sollen Freiwillige eine strukturierte und regelmäßige Schulung u.a. im Bereich der Betreuung, der Sozialkontakte, im Bereich des Lernens mit Älteren erhalten. Anbieten und Förderung von zertifizierten Kursen.
- e) Die Organisation von Erfahrungsaustauschgruppen und Supervision sind geeignete Mittel, die Motivation zu stärken.
- f) Anreize zum Mitmachen durch sichtbare Zeichen in der Freiwilligentätigkeit, Ehrungen, Zertifikate (nicht nur im Rahmen des Freiwilligen Sozialjahrs), Ehrennadeln, Preise für engagierte Freiwillige.
- g) Pflege: Hilfsdienste zur Unterstützung und Ergänzung der professionellen Betreuer. Freiwillige können diese Betreuer nicht ersetzen, sondern deren Tätigkeiten ergänzen.
- h) Steuerliche Absetzbarkeit für persönliche Bildungsaufwendungen für Senioren (Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 3 - Freiwilligenorganisationen:

Die vorliegende Definition von förderungswürdigen Freiwilligenorganisationen der Absätze 3 und 4, die überdies zusammengefasst werden könnte, erscheint aus Sicht des Österreichischen Seniorenrates als zu eng.

Die im Österreichischen Seniorenrat vertretenen bzw. eingebundenen Seniorenorganisationen mit rund 900.000 Mitgliedern und etwa 54.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören zu den größten Freiwilligenorganisationen in Österreich.

Diese Seniorenorganisationen sind sowohl gemeinnützige Interessenvertretung als auch professionelle Service-Organisationen für den Lebensalltag der älteren Generationen und sind als Plattform für die ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit ein bedeutender Teil der Bürgergesellschaft.

Die bundesweit rund 54.000 ehrenamtlichen Funktionäre und Mitarbeiter der österreichischen Seniorenorganisationen auf Orts- und Bezirksebene sind ohne Ausnahme freiwillig tätig und erbringen unverzichtbare Leistungen zur Unterstützung und Gestaltung des Lebensalltages der älteren Generationen in ganz Österreich. Der Leistungsschwerpunkt liegt in der Betreuung, Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren. Ein Tätigkeitsnachweis darüber beispielsweise wird von den freiwillig Tätigen in der Regel nicht verlangt.

In Anbetracht dieser Fakten erscheint es dem Österreichischen Seniorenrat notwendig, sicher zu stellen, dass die Definition des § 3 das Leistungsspektrum der Seniorenorganisationen mit umfasst.

§§ 5 ff – Freiwilliges Sozialjahr

Zu bedauern ist, dass die Definition der Teilnehmer/innen (§ 7) des Freiwilligen Sozialjahres in Verbindung mit den Zielsetzungen (§ 6) bloß auf junge Menschen, nicht jedoch auch auf Seniorinnen und Senioren ausgerichtet ist. Prinzipiell umfasst der Entwurf zwar auch die Seniorenorganisationen als gemeinnützige Vereine mit den entsprechenden Niederlassungen als Träger (§ 8), de facto schließen die Rahmenbedingungen aber eine Teilnahme älterer Menschen am Freiwilligen Sozialjahr aus.

Festgehalten wird dazu das Anliegen, das Freiwillige Sozialjahr explizit auch auf Seniorinnen und Senioren auszudehnen.

§ 9 – Einsatzstelle

In § 9 (1) sind die Bereiche der Einsatzstellen aufgezählt. Vorgesehen ist dabei zwar erfreulicherweise die „Altenbetreuung“ aber nicht die „Arbeit mit Senioren“ im Sinne von Information, Beratung und Betreuung.

Dringend angeregt wird daher – auch um Unklarheiten zu vermeiden - die Abänderung des derzeitigen Wortlautes „Kinder- und Jugendarbeit“ auf „Arbeit mit Kindern, Jugend und Senioren“.

Die Bestimmung, dass der Träger nicht zugleich Einsatzstelle sein darf, wird in diesem Zusammenhang als nicht notwendig angesehen und wäre durch Vereinbarungen leicht zu umgehen.

Wunschgemäß übermitteln wir diese Stellungnahme dem BMASK und dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Wege.

mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident